

persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn, sie wird durch das zuständige Justizorgan des Empfangsstaates beschuldigt, eine Straftat vorsätzlich begangen zu haben, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der gebührenden Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt. Ist es unter den in Absatz 2 genannten Umständen notwendig geworden, eine konsularische Amtsperson in Untersuchungshaft zu nehmen, ist das Verfahren gegen sie in kürzester Frist zu eröffnen.

(4) Wird von den zuständigen Organen des Empfangsstaates festgestellt, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, eine im Absatz 2 bezeichnete Straftat im Empfangsstaat begangen hat, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung darüber unverzüglich informiert. Das gilt auch, wenn gegen einen Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet oder er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(5) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten auch für die Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 19

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind, dienstliche Korrespondenz, Dokumente oder Gegenstände vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen ihr gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen nicht behindert werden. Aussagen einer konsularischen Amtsperson können mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson entgegengenommen werden. Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, einen Eid abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

(4) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind.

Artikel 20

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 17, 18 und 19 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage,

so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 21

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 22

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb einer Genehmigung zum Aufenthalt für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung unterliegt nicht den Verpflichtungen des Empfangsstaates zum Erwerb einer Arbeitserlaubnis, es sei denn, er übt eine private Erwerbstätigkeit aus.

Artikel 23

(1) Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und allen sonstigen Abgaben für die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung befreit, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates als Eigentum oder zur Nutzung in seinem Besitz sind. Diese Erleichterung gilt auch für den Erwerb als Eigentum oder zur Nutzung und für den Bau solcher Räumlichkeiten durch den Entsendestaat.

(2) Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit für den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung sowie für die Erhaltung solchen beweglichen Vermögens.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Steuern und Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- b) die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

Artikel 24

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie ihre Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und allen sonstigen Abgaben befreit;

ausgenommen hiervon sind:

- a) indirekte Steuern und sonstige Abgaben, die normalerweise im Preis der Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat befindlichen unbeweglichen Vermögen;
- c) Erbschaftssteuern und sonstige Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;